

# RS Vwgh 1987/4/13 85/15/0377

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §209a Abs2;

### Rechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 209 a Abs 2 BAO setzt die Anwendung des darin umschriebenen Tatbestandes ua voraus, daß zwischen der Erledigung eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 85 BAO) und einer Abgabefestsetzung insofern ein Zusammenhang besteht, als eine Abgabefestsetzung von einer Maßnahme der ersteren Art "abhängt". Das Recht zur Festsetzung einer Gesellschaftsteuer mittels eines Abgabenbescheides hängt jedoch iSd § 209 a Abs 2 BAO nicht von der Erledigung des vorher von der Partei des Abgabenverfahrens gestellten Antrages auf "Freistellung von der Gesellschaftsteuer" ab.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150377.X01

### Im RIS seit

13.04.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)